

Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-641-1.1

Marktoberdorf, 17.05.2024

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Görisried in den Wald- bach durch die Kommunale Dienstleistungs GmbH Görisried**

Die Kommunale Dienstleistungs GmbH Görisried (extra gegründeter Eigenbetrieb der Gemeinde Görisried) hat beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage in den Waldbach (Gewässer III. Ordnung) beantragt. Das aus dem Gemeindegebiet und gegebenenfalls dem Ortsteil Ried des Marktes Unterthingau zugeführte Schmutzwasser wird mechanisch über eine Rechen-Sandfang-Anlage und biologisch über ein Belebungsbecken mit intermittierender Denitrifikation gereinigt. Des Weiteren erfolgt eine Eliminierung von Phosphat durch Zugabe von entsprechendem Fällmittel in den Zulauf des Sandfangs. Der anfallende Klärschlamm wird eingedickt und in einem Schlammteich gespeichert. Einmal jährlich wird der Schlamm zur Kläranlage Unterthingau verbracht und dort entwässert.

Nach den Bestimmungen des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung des Landratsamtes Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Somit sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete bzw. deren besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele durch das Vorhaben nicht betroffen. Somit ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Die Feststellung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Ostallgäu weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Ulrich Härle  
Regierungsdirektor